

RS OGH 1971/12/15 5Ob326/71, 3Ob206/73, 3Ob128/79, 3Ob8/84, 3Ob109/85, 3Ob28/87, 3Ob160/03f, 3Ob243/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1971

Norm

ABGB §364c B2

ABGB §364c C1

Rechtssatz

Zulässigkeit der Zwangsversteigerung trotz eingetragenen Veräußerungsverbot, wenn der Verbotsberechtigte selbst die Zwangsversteigerung betreibt oder sich aus der Eintragung oder den ihr zugrunde liegenden Urkunden unzweifelhaft ergibt, daß der Verbotsberechtigte nicht zu den in § 364 c ABGB umschriebenen Personenkreis zählt. Will sich der betreibende Gläubiger auf einen solchen Ausnahmetatbestand oder auf die Zustimmung des Verbotsberechtigten zur Zwangsversteigerung berufen, so muß er schon im Exekutionsantrag das und die begründenden Tatsachen behaupten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 326/71
Entscheidungstext OGH 15.12.1971 5 Ob 326/71
EvBl 1972/135 S 242 = SZ 44/189
- 3 Ob 206/73
Entscheidungstext OGH 20.11.1973 3 Ob 206/73
nur: Will sich der betreibende Gläubiger auf die Zustimmung des Verbotsberechtigten zur Zwangsversteigerung berufen, so muß er schon im Exekutionsantrag das und die begründenden Tatsachen behaupten. (T1)
- 3 Ob 128/79
Entscheidungstext OGH 21.11.1979 3 Ob 128/79
Auch; Beisatz: Unbeachtlichkeit der Einverleibung eines Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten einer Person, die nicht zum Bereich §364 c ABGB gehört. (T2) = NZ 1980,156
- 3 Ob 8/84
Entscheidungstext OGH 28.03.1984 3 Ob 8/84
nur T1; NZ 1984,156 = RdW 1984,273 = EvBl 1984/99 S 395 = JBl1985,164 = SZ 57/63
- 3 Ob 109/85
Entscheidungstext OGH 16.10.1985 3 Ob 109/85

nur T1

- 3 Ob 28/87

Entscheidungstext OGH 04.03.1987 3 Ob 28/87

Vgl auch; SZ 60/39

- 3 Ob 160/03f

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 160/03f

Auch; nur T1; Beisatz: Die Zustimmung muss im Exekutionsantrag behauptet und urkundlich nachgewiesen werden. (T3)

- 3 Ob 243/03m

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 243/03m

Vgl; Beisatz: Wurde der Verbotsberechtigte in einem Anfechtungsprozess zur Duldung der Exekution verpflichtet, so muss der Betreibende die das Belastungs- und Veräußerungsverbot überspielende Entscheidung im Anfechtungsprozess sowohl im Exekutionsantrag anführen als auch im Original beilegen. (T4)

- 3 Ob 245/10s

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 245/10s

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0010732

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at